

Link zu den Unterlagen: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/108/cons_1

Start der Vernehmlassungsfrist: 1. Dezember 2025

Einreichefrist: 06. Februar 2026

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 05. Februar 2026

Revision der Energieförderungsverordnung (Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung)

Sehr geehrte Damen und Herren

VESE dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir haben die fundierte Analyse unseres Verbandsmitglieds, der Fleco Power AG, eingehend geprüft. VESE schliesst sich den darin dargelegten Forderungen sowie der technischen und rechtlichen Analyse vollumfänglich an. Insbesondere möchten wir folgende Punkte hervorheben:

Forderung einer Übergangsfrist: Um die Planungssicherheit für die betroffenen Akteure zu gewährleisten, ist eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren zwingend erforderlich.

Kritik am Verfahrensablauf: Wir betrachten es als äusserst bedenklich, dass das UVEK bereits während der laufenden Vernehmlassung Anpassungen an der Auszahlungspraxis der Bewirtschaftungsentgelte vornimmt. Dieses Vorgehen präjudiziert das Ergebnis des demokratischen Mitwirkungsverfahrens und untergräbt das Vertrauen in die Verlässlichkeit der politischen Prozesse.

Wir ersuchen Sie, die Argumente der Fleco Power AG in der weiteren Ausarbeitung der Verordnung angemessen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen nachfolgende Personen gerne zur Verfügung:

Walter Sachs, Präsident: Tel. 076 528 09 36, walter.sachs@vese.ch

Fleco Power AG | Technoparkstrasse 2 | 8406 Winterthur

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch eingereicht an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Montag, 26. Januar 2026

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV): Bewirtschaftungsentgelt

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Fleco Power dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unser Unternehmen ist eine etablierte Vermarkterin für neue erneuerbaren Strom in der Schweiz und in dieser Rolle erste Ansprechpartnerin für unabhängige Energieproduzenten der Erneuerbaren. Träger unsrer Gesellschaft sind die Genossenschaft Ökostrom Schweiz, die MBRsolar AG, die ADEV-Energiegenossenschaft und viele weitere Energieproduzenten.

Als Direktvermarkterin der ersten Stunde betreuen wir mehrere hundert Anlagenbetreiber der Technologien Wasserkraft, Biomasse, Photovoltaik und Windenergie in der ganzen Schweiz. Die Anlagen unserer Kunden produzieren jährlich über 200 Gigawattstunden erneuerbaren Strom. Damit gehört Fleco Power zu den grössten unabhängigen Direktvermarktern. **Mit der vorliegenden Stellungnahme äussern wir uns zu den Anpassungen der Energieförderungsverordnung (EnFV) in Bezug auf Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt.** Auf den nachfolgenden Seiten sind unsre zentralen Änderungsforderungen beschrieben.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Aufnahme unsrer Änderungsvorschläge. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Fleco Power AG



Stefan Mutzner
Verwaltungsratspräsident

Urs Zahnd
Geschäftsführer

Zur Vorlage

Wir erlauben uns, klar festzuhalten: Die gewählte Vorgehensweise ist fragwürdig und ritzt an den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 1. Dezember 2025 eröffnet, obwohl das UVEK bereits verfügt hatte, dass ab 1. Januar 2026 nur der fixe Anteil des Bewirtschaftungsentgelts ausbezahlt wird – die variablen Anteile sollen erst im 3. Quartal 2026 folgen. Dieses Vorgehen schafft für Anlagenbetreiber und Direktvermarkter erhebliche Rechtsunsicherheit: Die Höhe des variablen Anteils bleibt unklar, während Ausgleichsenergierisiken und entsprechende Kosten bereits anfallen. Zudem bestehen begründete Zweifel, ob das UVEK überhaupt die Kompetenz besitzt, eine solche Übergangsregelung anzurufen.

Neben diesen grundsätzlichen Einwänden weist die präsentierte Vorlage aber auch inhaltliche Probleme auf. Generell lässt sich sagen: Die tatsächlichen Vermarktungskosten dürften in der Praxis wesentlich höher ausfallen als vom BFE dargelegt. Diese Aussage stützt sich auf folgenden Argumenten ab:

Die AE-Kostenberechnung des BFE beruht auf hypothetischen und insbesondere statischen Zeitreihen

- Eine zukünftige Marktdynamik im Einpreissystem wurde nicht antizipiert, die für die Begründung verwendeten Zeitreihen bilden einen ineffizienten Markt ohne Reaktion der teilnehmenden Bilanzgruppen auf Ausgleichsenergiepreise ab. Das ist konzeptionell problematisch, da das BFE ja gerade einen effizienten Ausgleichsenergie-Markt anstrebt.
- In einem effizienten Markt ist davon auszugehen, dass regelbare Marktteilnehmer ihre Position laufend anpassen, indem sie den Systemzustand antizipieren. Die von der Verordnung besonders betroffenen dargebotsabhängigen Kleinanlagen können das nicht. Sie verbleiben als „unflexible“ Residual-Produktion im System und tragen dadurch überproportional zu den Ausgleichsenergiokosten bei.
- Daher ist unter Einbezug des Verhaltens der flexiblen Produktion im Schweizer Markt die Korrelation zwischen Mengenabweichung und Preis aller dargebotsabhängigen Technologien als systemisch positiv anzunehmen, selbst wenn der Erwartungswert der Mengenabweichung null ist.

Die Profilwerte und die Varianz der zu vermarktenden Anlagen wurden in den Überlegungen des BFE ausgeblendet

- Die Profilwerte einzelner Anlagenkategorien liegen in der Praxis weit unter Referenz-Marktpreis. Durch den ursprünglich vom BFE kommunizierten Bestandschutz muss in der Direktvermarktung ein Profilwert, der niedriger ausfällt als der Referenz-Marktpreis, durch den Vermarkter ausgeglichen werden.
- Aufgrund der Varianz kann in der Einzelbetrachtung einer Anlage nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausgleichsenergiokosten die -erlöse übersteigen.
- Diese Kostenarten konnten bisher nur über den flexiblen Anteil des BWE getragen werden, da über das allgemeine Energiepreisniveau eine implizite Abhängigkeit zwischen Profilwertabweichung und Ausgleichsenergiokosten besteht und im alten System ein Portfolio-Effekt zum Tragen kam. Dieser Effekt entfällt im neuen System.

Damit ein Vermarkter bereit ist, die genannten Risiken zu tragen, ist ein kostendeckendes Bewirtschaftungsentgelt inklusive einer angemessenen Risikoprämie für die Direktvermarktung notwendig. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, müssen die zusätzlichen Kosten den Anlagenbetreibern überwälzt werden. Der ursprünglich von offizieller Seite kommunizierte Bestandschutz wäre nicht mehr gegeben. Zusätzlich ist anzunehmen, dass Anlagen aufgrund hoher individueller Risiken Mühe haben werden, überhaupt einen Direktvermarkter zu finden.

Antrag

Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt Abs. 1 bis 6

Verordnungstext	Änderungsantrag
<p>¹ Betreiber von Anlagen in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt für die Vermarktungskosten in der Höhe von 0,11 Rp./kWh.</p>	<p>¹ Betreiber von Anlagen in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt, das sich aus einem fixen Anteil für die Vermarktungskosten in der Höhe von 0,11 Rp./kWh und einem variablen Anteil für die Ausgleichsenergiiekosten zusammensetzt.</p>
<p>² Für Photovoltaikanlagen in der Direktvermarktung wird pro kWh eingespeiste Elektrizität zusätzlich vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiiekosten ausgerichtet.</p>	<p>Abs. 2-6: Streichen.</p>
<p>³ Die Höhe des Bewirtschaftungsentgelts für die Ausgleichsenergiiekosten entspricht den durchschnittlichen Ausgleichsenergiiekosten pro kWh Elektrizität, die im entsprechenden Quartal aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen eingespeist wird.</p>	<p>² (neu) Das Bewirtschaftungsentgelt wird für die Übergangsphase in folgender Höhe fixiert:</p>
<p>⁴ Die Ausgleichsenergiiekosten für die aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen eingespeiste Elektrizität werden auf der Grundlage einer vereinfachten Prognose ermittelt und mit dem Faktor 0,4 multipliziert. Die vereinfachte Prognose basiert auf der am Vortag aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen eingespeisten Elektrizität.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. 1,30 Rp./kWh bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen; b. 0,65 Rp./kWh bei Wasserkraftanlagen; c. 0,35 Rp./kWh bei KVA; d. 0,65 Rp./kWh bei den übrigen Biomasseanlagen.
<p>⁵ Resultiert ein negativer Wert, so beträgt das Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiiekosten 0 Rp./kWh.</p>	
<p>⁶ Das BFE berechnet und veröffentlicht die Höhe des Bewirtschaftungsentgelts für die Ausgleichsenergiiekosten vierteljährlich.</p>	

Art. 108d Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Verordnungstext	Änderungsantrag
Für Photovoltaikanlagen in der Direktvermarktung, die bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen wurden, wird für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiokosten gestützt auf die Regelung nach Artikel 26 berechnet und im dritten Quartal 2026 ausbezahlt.	Für Photovoltaikanlagen Anlagen in der Direktvermarktung, die bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen wurden, wird für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 31. Dezember 2027 ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiokosten gestützt auf die Regelung nach Artikel 26 berechnet und im dritten Quartal 2026 ausbezahlt.

Begründung

Prognosen bezüglich zukünftiger Ausgleichsenergiokosten sind höchst unsicher und dürfen nicht für eine wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen herangezogen werden. Es ist daher eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorzusehen, bis genügend Erfahrungswerte vorliegen, um einen Systemwechsel sicher vornehmen zu können. Die Übergangsregelung ist technologienutral und diskriminierungsfrei auszugestalten. Die Übergangsfrist soll genutzt werden, um eine Methodenanpassung unter Berücksichtigung der Systemreaktion auf das neue Einpreis-Modell zu evaluieren und sorgfältig einführen zu können.

Entgegen der Einschätzung des BFE dürften die tatsächlichen Vermarktungskosten im neuen Einpreis-Modell in der Praxis wesentlich höher ausfallen als prognostiziert. Wir schlagen daher als Kompromiss für die genannte Übergangsfrist ein fixes Bewirtschaftungsentgelt vor, das sich in der Höhe an den vom BFE publizierten Zahlen für 2023 orientiert.